

Gemeinde Herbertingen

Regelung zum Kinderbonus:

Der Gemeinderat hat am 21.02.2018 folgende Regelungen zur Auszahlung eines Kinderbonus beschlossen:

Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neben der Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Innenbereich soll durch das Förderprogramm auch die Familienfreundlichkeit in der Gemeinde Herbertingen in den Vordergrund rücken.

In folgenden Fällen gewährt die Gemeinde Herbertingen auf Antrag einen Kinderbonus:

1. Beim Erwerb eines gemeindeeigenen Bauplatzes.
2. Beim Erwerb einer privaten Grundstücksfläche, die bisher nicht bebaut war oder auf der zuvor ein Gebäude abgebrochen wurde, zur Erstellung einer selbstgenutzten Immobilie.
3. Beim Erwerb einer bebauten Grundstücksfläche, wenn auf dieser Fläche beispielsweise durch eine Nutzungsänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird oder die Erwerber erstmals ein Gebäude ausschließlich zur eigenen Nutzung von Wohnraum erwerben.

Der Kinderbonus beträgt:

- 1.000 Euro je Kind

Maßgeblich ist die Zahl der leiblichen Kinder oder Adoptivkinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Haushaltsgemeinschaft leben. Für leibliche Kinder oder Adoptivkinder, die innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb in die Haushaltsgemeinschaft hinzukommen, wird der Kinderbonus nachträglich auf Antrag gewährt. Eltern von behinderten oder pflegebedürftigen Kindern, die älter als 18 Jahre sind, können einen Antrag auf den Kinderbonus stellen; über den Antrag entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Immobilie ist nach Bezugsfertigkeit mindestens 5 Jahre lang selbst zu nutzen. Sollte die Immobilie vor Ablauf dieser 5 Jahre nicht mehr selbst genutzt werden, ist der Kinderbonus nach den Regelungen der Ziffer 5, lit. c dieser Förderkriterien zurück zu zahlen.